

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 67	S0486/21	05.01.2022

zum/zur

A0211/21
Fraktion DIE LINKE

Bezeichnung

Schallschutzwand für den Jugendtreff Hallenhausen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	18.01.2022
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	10.02.2022
Jugendhilfeausschuss	17.02.2022
Finanz- und Grundstücksausschuss	23.02.2022
Stadtrat	24.03.2022

In der Sitzung des Stadtrates am 04.11.2021 wurde der nachfolgende Antrag A0211/21 gestellt:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der selbstverwaltete kommunale Jugendtreff Hallenhausen erhält eine Schallschutzwand auf dem Grundstück der Stadt. Diese Schallschutzwand soll mind. 3,5m hoch sein und auf Seiten des Jugendtreffs auch als Graffitiwand nutzbar sein.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Schallschutzwand könnte entlang des Zaunes auf dem Grundstück 10380 der Flur 270 errichtet werden. Der westlich gelegene Weg führt über dieses Grundstück. Der Zaun steht nicht auf der Grundstücksgrenze.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist rechtlich nicht dazu verpflichtet, die beantragte Schallschutzwand zu errichten.

Für das betreffende Grundstück gibt es eine Baugenehmigung aus dem Jahr 1997. In dieser Baugenehmigung wird unter anderem ausgeführt, dass nach der TA Lärm folgende Werte für die nähere Umgebung gelten:

tags: 06:00 – 22:00 Uhr 60 dB(A) und nachts 22:00 – 06:00 Uhr 45 dB(A)

Es liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde keine belastbaren Hinweise dafür vor, dass durch den Betrieb der Einrichtung die immissionsschutzrechtlichen Werte überschritten werden. Des Weiteren sind keine Anträge auf bauordnungsrechtliches Einschreiten eingegangen.

Bei der Entscheidung über die Errichtung sind folgende Belange zu berücksichtigen.

"Hallenhausen" ist ein offener Zusammenschluss von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche den selbstverwalteten Jugendtreff über Jahre aufgebaut haben.

Seit 1993 wird dieser Jugendtreff in Selbstverwaltung mit einer szenespezifischen Ausrichtung (HipHop, Graffiti) umgesetzt und kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Es wurde Raum geschaffen, in dem sich Jugendliche treffen und ihre szenetypischen Ideen umsetzen können. Ein sicherer Raum für junge Menschen, in dem sie einfach sein können, wie sie wollen. Ein Projekt, welches sich für Respekt und Miteinander einsetzt, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Subkultur, sexueller Präferenzen, Bildungsgrad und Religion. Seit dem Bestehen gehören Konzerte und andere Freizeitaktivitäten fest zum Angebot.

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden von Anwohnern zur Lärmbelästigung durch das Basketballspielen und Fußballspielen kam und die dauerhafte Moderation zwischen Jugendlichen und den Anwohnern durch den Streetwork keine langfristige Lösung hervorbringen konnte, kann aus Sicht des Jugendamtes die Errichtung einer Schallschutzwand erwogen werden. Dies würde auch von den Jugendlichen des Treffs befürwortet.

Darüber hinaus könnte die Wand auf Seiten des Jugendtreffs genutzt werden, um zukünftig Graffiti-Workshops mit Kindern und Jugendlichen durch den Streetwork zu initiieren.

Es ist jedoch kritisch zu berücksichtigen, dass dieses Vorgehen die Grundsatzproblematik der Verdrängung der Jugendlichen aus dem öffentlichen Raum und insbesondere aus Wohngebieten zu keiner nachhaltigen Lösung verhilft.

Kinder und Jugendliche brauchen ungewidmete Plätze und Treffpunkte, sind jedoch vermehrt sowohl begründeten als auch unbegründeten Beschwerden von Einwohner*Innen über Lärm oder Vandalismus ausgesetzt. 3,50m hohe Schallschutzwände um ihre Treffpunkte herum zu errichten, sendet aus Sicht des Jugendamtes ein fragwürdiges Signal zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und den damit verbundenen subjektiven Störfaktoren, wie sie auch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Spielplätzen entstehen können.

Vielmehr ist hier bei der Einwohnerschaft der Landeshauptstadt für mehr Akzeptanz für Kinder und Jugendliche in ihren öffentlichen Treffpunkten, Kitas und Schulen zu werben und der öffentliche Dialog zwischen Anwohner*Innen und Jugendlichen zu moderieren.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass auch eine Schallschutzwand als optische bzw. ästhetische Belästigung in der Nachbarschaft empfunden werden könnte und weiteren Diskussionsbedarf hervorruft.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wäre diese Mauer genehmigungspflichtig.

Die Mauer wäre so auf dem Grundstück/Flurstück 10380 der Flur 270 anzuordnen, dass die zu erwartenden Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück liegen.

Im Bereich des Giebels des Gebäudes des Jugendtreffs ergäbe sich eine Überschneidung der Abstandsflächen des Gebäudes und der Schallschutzwand. Hierfür wäre ein begründeter Abweichungsantrag nach § 66 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu stellen.

Der Abweichung stünde nichts entgegen, wenn aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Dieser Nachweis wäre durch den Bauherrn zu führen.

Eine schalltechnische Begleitung dieser Baumaßnahme wäre zu empfehlen, um Störungen Dritter durch Reflexion und Beugung von Schallwellen auszuschließen. Die sich aus erforderlichen Berechnungen ergebende Bauhöhe und die Materialauswahl wären bei der Planung der Wand zu beachten. Die Aufgabenstellung hinsichtlich einer künstlerischen Gestaltung der Oberfläche auf der Seite des Jugendtreffs wäre dabei zu berücksichtigen.

Seitens des Jugendamtes wurden keine investiven Haushaltsmittel für 2022 zu dem Zweck der Errichtung einer Schallschutzwand angemeldet und eingeplant. Eine finanzielle Deckung kann nur durch die Umwidmung konsumtiver Mittel zu Lasten von pädagogischen Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit aus dem Budget des Jugendamtes erfolgen. Optional ergebe sich die haushaltsrechtliche Einstellung in das Haushaltsjahr 2023.

Rehbaum